

§ 1318 BGB

(1) Die Folgen der Aufhebung einer [Ehe bestimmen](#) sich nur in den nachfolgend genannten Fällen nach den Vorschriften über die Scheidung.

(2) Die §§ [1569 BGB](#) bis [1586b BGB](#) finden entsprechende Anwendung

1. zugunsten eines [Ehegatten](#), der bei Verstoß gegen die §§ [1303 BGB](#), [1304 BGB](#), [1306 BGB](#), [1307 BGB](#) oder § [1311 BGB](#) oder in den Fällen des § [1314 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BGB](#) die Aufhebbarkeit der [Ehe](#) bei der Eheschließung nicht gekannt hat oder der in den Fällen des § [1314 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 BGB](#) von dem anderen [Ehegatten](#) oder mit dessen Wissen getäuscht oder bedroht worden ist;
2. zugunsten beider [Ehegatten](#) bei Verstoß gegen die §§ [1306 BGB](#), [1307 BGB](#) oder § [1311 BGB](#), wenn beide [Ehegatten](#) die Aufhebbarkeit kannten; dies gilt nicht bei Verstoß gegen § [1306 BGB](#), soweit der Anspruch eines [Ehegatten](#) auf Unterhalt einen entsprechenden Anspruch der dritten [Person](#) beeinträchtigen würde.

Die Vorschriften über den Unterhalt wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes finden auch insoweit entsprechende Anwendung, als eine Versagung des Unterhalts im Hinblick auf die Belange des Kindes grob unbillig wäre.

(3) Die §§ [1363 BGB](#) bis [1390 BGB](#) und [1587 BGB](#) finden entsprechende Anwendung, soweit dies nicht im Hinblick auf die Umstände bei der Eheschließung oder bei Verstoß gegen § [1306 BGB](#) im Hinblick auf die Belange der dritten [Person](#) grob unbillig wäre.

(4) Die §§ [1568a BGB](#) und [1568b BGB](#) finden entsprechende Anwendung; dabei sind die Umstände bei der Eheschließung und bei Verstoß gegen § [1306 BGB](#) die Belange der dritten [Person](#) besonders zu berücksichtigen.

(5) § [1931 BGB](#) findet zugunsten eines [Ehegatten](#), der bei Verstoß gegen die §§ [1304 BGB](#), [1306 BGB](#), [1307 BGB](#) oder § [1311 BGB](#) oder im Falle des § [1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB](#) die Aufhebbarkeit der [Ehe](#) bei der Eheschließung gekannt hat, keine Anwendung.